

das Einverständnis des Königs gewonnen werden mußte, sondern noch mehr fast in den auf ihn folgenden ersten Friedensschritten zwischen einzelnen Reichsständen. Unmittelbar nach dem Abschluß des Tages am 1. März schloß Regensburg einen Waffenstillstand mit Pfalzgraf Ruprecht III. und Herzog Friedrich¹⁾; am 24. März einigte sich Nürnberg mit dem Burggrafen Friedrich über einen Vorfrieden²⁾. Es ist nicht weniger kennzeichnend, daß die städtische Gesandtschaft zum König sich aus je einem Vertreter Nürnbergs, Augsburgs und Regensburgs, also der drei großen Handelsstädte, zusammensetzte; Nürnberg entsandte Albrecht Ebner, den wir bereits schon als Teilnehmer der Bundesgesandtschaft vom Juli und August 1388 kennen³⁾. Mit dem vom König gewünschten Verfahren hatte sich Nürnberg bereits Ende Januar, also nach dem ersten Abschnitt der Mergentheimer Verhandlungen, somit im Gegensatz zu anderen Bundesstädten, einverstanden erklärt⁴⁾. König Wenzel konnte bei seinem weiteren Vorgehen auf Nürnberg und seinen fränkischen Anhang zählen, wahrscheinlich auch auf Regensburg.

Mit Rücksicht auf die hauspolitischen Fragen schrieb der König nach Rückkehr seiner Unterhändler unter stillschweigender Übergehung des geplanten Bamberger Tages auf den gleichen 28. März einen Tag nach Eger aus⁵⁾. Wegen seiner Hochzeit mit Sophie von Baiern verlegte er ihn dann auf 21. April⁶⁾.

Ziemlich pünktlich muß der König in Eger eingetroffen sein, umgeben von einem stattlichen Gefolge. Um ihn scharte sich ein glänzender Kreis von Fürsten und Herren, darunter die Erzbischöfe von Mainz und Trier, Pfalzgraf Ruprecht III. in Vertretung seines Großoheims, Bischof Lamprecht von Bamberg und Deutschmeister Siegfrid von Venningen⁷⁾. Diese beiden erscheinen als fürstliche Beauftragte des König, zu denen sich aus seinem Hofstaat noch Herzog Przemyslaus von Teschen und Kanzler Johann gesellten⁸⁾.

¹⁾ Gmeiner 2 S. 259.

²⁾ RTA. 2 Nr. 60.

³⁾ Vgl. oben S. 189.

⁴⁾ RTA. 2 S. 115, 15—20.

⁵⁾ RTA. 2 Nr. 70.

⁶⁾ Lindner 2 S. 61 u. 456f.

⁷⁾ Lindner 2 S. 61. Hinneschiedt S. 240.

⁸⁾ RTA. 2 Nr. 91 Art. 11.